

§§ 1217-1266 – Vorbemerkungen

Von den Ehepakten und dem Anspruch auf Ausstattung

Stand 31. 5. 2024

§§ 1217-1266 (viele Lücken; zwanzig §§)

Allgemein:

- Das 28. Hauptstück enthält viel Urbestand; einiges wurde seither (vor allem durch eine Novelle im Jahr 2009) „entrümpelt“, so dass die Normengruppe rudimentär wirkt (von ursprünglich 50 sind 20 Paragraphen übriggeblieben) und systematische Mängel aufweist.
- Inhaltliche Änderungen der verbliebenen Normen haben kaum stattgefunden; ebenso nur punktuell Abstimmungen mit jüngeren Rechtsvorschriften wie vor allem dem EheG und dem EPG.

Einzelaspekte:

- Der Anspruch von Kindern auf „**Ausstattung**“ wird in den **§§ 1220 ff** in mancher Hinsicht – aber dennoch lückenhaft – geregelt, allerdings findet sich nicht einmal im Ansatz eine Erklärung dieses Begriffs. Gesetzliche Hinweise zur Berechnung der Anspruchshöhe fehlen ebenfalls.
- In **§ 1221** ist unklar, wie die Höhe der Ausstattung vom Gericht festgesetzt werden kann, wenn keine „strenge Untersuchung des Vermögensstands“ erfolgen soll.
- In **§ 1236** ist einmal von „Besitz“ und einmal vom „dinglichen Recht“ die Rede, obwohl es offenbar jeweils um das Eigentum geht (das in der Norm schließlich auch als „freies Eigentum“ vorkommt).
- In **§ 1249** fehlen im Unterschied zu § 602 die Verlobten.

speziell zu Sprache und Verständlichkeit:

- In **§ 1237** ist von der „Verwendung“ des Vermögens die Rede, obwohl es um dessen Zuordnung geht.
- „... erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt“ in **§ 1237**.
- In **§ 1249** wird bei der Definition des Erbvertrags „die künftige Erbschaft oder ein Teil derselben versprochen“, formuliert, aber erst in **§ 1253** klargestellt, dass ein

Viertel der Erbschaft auf diese Weise gar nicht gebunden werden kann. Das sollte weniger verwirrend geregelt werden.

- Die Wendung in **§ 1252**, wonach „aus dem Erbvertrag entstehende Rechte ... den Tod eines Vertragsteils voraus[setzen]“, ist wenig klar.
- Die Formulierung in **§ 1254**, wonach ein Erbvertrag „aus vertragsrechtlichen Gründen entkräftet werden“ kann, ist für das ABGB ungewöhnlich; ähnlich „zerfallen“ (der Ehepakte) in **§ 1265** (gut verständlich hingegen „erlöschen“ in **§ 1266**).
- Manche **Überschriften** könnten verbessert werden.

grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- Nicht nur wegen der vielen Streichungen ist die Systematik dieses Hauptstücks sehr mangelhaft.
- Zum Teil wurden jüngere gesetzliche Entwicklungen nicht beachtet. Dadurch ist etwa das Verhältnis der §§ 1265 f zu den Vorschriften des EheG und des EPG über die Vermögensaufteilung nach Scheidung unklar. Auch die Verweise in § 1233 auf die §§ 1177 f blieben unverändert, obwohl die Reform des GesbR-Rechts im Jahre 2014/15 diese Vorschriften komplett geändert hat, so dass sie nicht mehr das regeln, worauf § 1233 verweist.

im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):

- Bereits die **Systematik** des 28. Hauptstücks ist stark verbesserungsbedürftig. Folgender Aufbau dürfte sich empfehlen: Die §§ 1265 und 1266 sollten gleich nach § 1217 kommen, da sie für alle Ehepakte (iwS) gelten. Daran sollten die Vorschriften zur Gütergemeinschaft (einschließlich § 1262) anschließen, danach die Regeln zum Erbvertrag und erst am Ende die zur Ausstattung.
- In den **§§ 1220 ff** sollten einige wesentliche Fragen des Ausstattungsanspruchs einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.
- Die Verweise in **§ 1233** auf die §§ 1177 und 1178 stimmen nicht mehr und sollten daher dem geltenden Recht angeglichen oder gestrichen werden.
- **§ 1247**, der bloß Zuwendungen bestimmter Wertsachen vom Mann an die Frau zum Gegenstand hat, könnte gestrichen werden. Überhaupt ist diese Regel

(Schenkungsvermutung für „Putz“ zugunsten der Ehefrau) inhaltlich nicht auf der Höhe der Zeit.

- Beim Erbvertrag wäre es wünschenswert, auch die für dessen Aufhebung nötige Form zu regeln (in **§ 1249** oder **§ 1254**).
- Dass die Verfügung auch über das freie Viertel in einem in strenger Form errichteten Erbvertrag nach **§ 1253** überhaupt nicht wirkt, überzeugt wertungsmäßig nicht; der eine Vertragsteil wollte dem anderen ja ganz offensichtlich von Todes wegen *alles* zuwenden. Vorgeschlagen wird die freie Widerruflichkeit hinsichtlich des letzten Viertels, womit der zentralen Intention des Gesetzgebers nach wie vor Rechnung getragen wird.
- In **§ 1262** sollte klar(er) geregelt werden, welche Folgen der Konkurs eines Ehegatten bei allgemeiner bzw beschränkter Gütergemeinschaft hat; vor allem, was in die Konkursmasse fällt und was danach überhaupt noch (wie) aufzuteilen ist, zumal es häufig (oder gar regelmäßig) zur Verwertung des gesamten gemeinschaftlichen Vermögens kommen wird.
- Bei den **§§ 1265 f** wurde eine Koordinierung mit den jüngeren Vorschriften des EheG und des EPG verabsäumt, was de lege lata zu Auslegungsunsicherheiten geführt hat. Hier ist eine Abstimmung durch klare gesetzliche Regeln vonnöten.
- Nach den **§§ 1265 f** ist unter gewissen Umständen vom schuldigen Teil „Entschädigung“ oder „volle Genugtuung“ zu leisten. Dazu sollte Näheres gesetzlich geklärt werden. (Für § 1266 zB auch „Tilgung der verursachten Beleidigung“ iS des § 1323 und was könnte das im vorliegenden Zusammenhang sein?)